

## MKGE 10 Nr. 20

Mkg, 1981-11-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_10\\_Nr\\_20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_10_Nr_20)

FR: ATMC 10 n° 20

IT: STMC 10 n. 20

### Volltext

65 20. Zulassung zur Verteidigung (Art. 99 Abs. 1 MStP) Nr. 20 Kennt ein Kanton eine besondere Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf, so sind nur zum Rechtsanwaltsberuf zugelassene Schweizer Bürger als Verteidiger vor Militärgerichten zugelassen. Admission comme défenseur (art. 99, 1<sup>er</sup> al. PPM) Lorsque, dans un canton, la pratique du barreau est soumise à une autorisation, seuls les citoyens suisses au bénéfice de cette autorisation sont admis comme défenseurs devant les tribunaux militaires. Ammissione aHa difesa (art. 99 cpv. 1 PPM) Quando un cantone subordina l'esercizio dell'avvocatura a una speciale autorizzazione, solamente i cittadini svizzeri che l'hanno ottenuta possono fungere da difensori innanzi ai tribunali militari. Aus den Erwägungen: 1. - Die vom Militärappellationsgericht 2B verneinte Frage, ob die Verteidigung durch lic.iur. Sp. den Anforderungen von Art. 99 Abs. 1 MStP genüge, stellt sich für die Kassationsbeschwerde schon bei der Frage, ob auf das Rechtsmittel einzutreten sei oder nicht; denn zur Einlegung dieses Rechtsmittels sind nur der Angeklagte, sein Verteidiger, der Auditor und - wenn dieser verzichtet - der Oberauditor befugt (Art. 186 Abs. 1 MStP). Damit scheiden andere Personen, seien sie nun vom Angeklagten bevollmächtigt oder vom Entscheid unmittelbar betroffen (so Art. 166 Abs. 2 MStP für die Beschwerde), aus. Ebenso wenig hilft es, dass Fürsprech K. die Beschwerde begründet hat, wurde sie doch erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist (Art. 186 Abs. 2 MStP) der Post übergeben und war damit als selbständige Anmeldung der Kassationsbeschwerde verspätet (vgl. MKGE 9 Nr. 61 E. 1 b, 1978 Nr. 1; BGE 86 III 3, 94 IV 96, 99 II 125, 102 IV 143, 105 IV 285). 2.- Gemäss Art. 107 Abs. 1 MStGO konnte der Beschuldigte als Verteidiger jeden in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Schweizerbürger wählen. Der seit 1. Januar 1980 geltende Art. 99 Abs. 1 MStP sieht demgegenüber vor, dass als Verteidiger nur noch Schweizerbürger auftreten können, «die in einem Kanton zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs zugelassen sind». Im Vergleich zum früheren Recht brachte das neue also eine Beschränkung in der Auswahl der Verteidiger. Begründet wurde sie damit, dass in jedem Fall die Interessen des Angeklagten genügend gewahrt und ein Übergewicht der Anklage in Fragen der Rechtsanwendung verhindert werden müssten (Botschaft vom 7.3.77 S.78/79). Allerdings ging das Parlament da bei noch einen Schritt weiter als der Bundesrat, welcher neben den Inhabern eines kantonalen Rechtsanwaltspatents noch andere Personen mit abgeschlossenem juristischen Hochschulstudium zulassen wollte (a.a.O.).

Nr. 20 66 S. 79). Nationalrat Friedrich rechtfertigte diese weitergehende Beschränkung, indem er ausführte, zu einer wirkungsvollen Verteidigung brauche es «nicht nur juristische Kenntnisse, sondern auch Erfahrungen auf prozessuellem Gebiet» (Sten. Buli. NR 1978 S.635). Und Nationalrat Barchi doppelte nach: «Le fait d'avoir suivi des études juridiques complètes ne donne pas une garantie suffisante, surtout dans le domaine du droit pénal; la formation d'avocat autorisé à pratiquer le barreau paraît nécessaire» (a.a.O.). Auch Standarder Munz wollte die Beschuldigten fortan durch Leute verteidigt wissen, «die sich in der

gerichtlichen Praxi- und im Verfahrensrecht auskennen» (Sten. Buli. SR 1978 S.481). Diese Ausführungen der Berichterstatter in der Bundesversammlung blieben unwidersprochen. Sie sind als Wille des Gesetzgebers - jedenfalls so kurze Zeit nach Erlass des Gesetzes - bei der Auslegung von Art. 99 Abs. 1 MStP zu beachten (vgl. Meier-Hayoz in Berner Kommentar, N. 151 ff. und 215 ff. zu Art. 1 ZGB; MKGE 8 Nr. 10 E.3 und Nr. 13 E.3, 9 Nr. 19). 3.- Entgegen der Meinung des Beschwerdeführers ist die Frage, ob er als Verteidiger in einem Militärstrafverfahren zuzulassen sei, keine solche des kantonalen Prozessrechts. Vielmehr geht es um die Anwendung und Auslegung eines eigenständigen bundesrechtlichen Prozessgesetzes, des MStP, der sich auf Art. 20 BV stützt und anders als das OG nicht auf einen vorangehenden kantonalen Instanzenzug Rücksicht zu nehmen braucht. Dabei ist das solothurnische Recht nur insoweit von Bedeutung, als es - unwiderlegt - unterscheidet zwischen jedermann, der eine Partei im Prozess vertreten kann, und patentierten Rechtsanwälten, die allein Pflichtverteidigungen und Armenrechtsvertretungen übernehmen können. Das Rechtsanwaltspatent wiederum beruht offenbar auch im Kanton Solothurn auf einer besondern Prüfung (als Fürsprech), was zum Beispiel durch die auf patentierte Fürsprecher beschränkte Gegenrechtserklärung zwischen den Kantonen Bern und Solothurn vom 30. November/24. Dezember 1965 deutlich gemacht wird (ZBJV 102 S.198). Wäre es anders, würde sich wohl lic.iur. Sp. längst ebenfalls Fürsprech nennen wie sein Kollege K. 4. - Kennt der Kanton Solothurn demnach eine besondere Zulassung zum Rechtsanwaltsberuf, ist - dem Willen des Gesetzgebers entsprechend - ein Hochschulabsolvent ohne Ausweis über hinreichende Erfahrungen in der Prozessführung wie Sp. als Verteidiger vor Militargerichten nicht zuzulassen und auf die von ihm allein angemeldete Kassationsbeschwerde nicht einzutreten. Beigefügt sei, dass ein solcher Schluss gegen keine Grundrechte verstösst (vgl. BGE 105 Ia 70). Ohne dass ein Kassationsgrund ausdrücklich angerufen würde, stützt sich das Rechtsmittel offenbar auf Art. 185 Abs. 1 lit. e MStP, der den früheren Kassationsgrund von Art. 188 Abs. 1 Ziff. 6 MStGO (unzulässige Beschränkung der Verteidigung) einschliesst (Botschaft S.103). Nach Art.

67 Nr. 20, 21 195 MStP kann es daher auch nicht als Rekurs entgegengenommen werden, obschon es insoweit durch Fürsprech K. rechtzeitig erklärt wurde, indem er die Beschwerdebegründung mitunterzeichnete (Art. 197 Abs. 1 MStP). 5.-... (24. November 1981, K. e. MAG 2B) 21. Widerruf des bedingten Strafvollzugs (Art. 32 Ziff. 3 MStG) Verfahren und Rechtsmittel: Nur Sachentscheide über den Widerruf des bedingten Strafvollzugs unterliegen der Anfechtung mittels Kassationsbeschwerde (Erw. I, 1 und 2); Gegen einen Nichteintretensentscheid im Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzugs steht das Rechtsmittel der Appellation nicht zur Verfügung (Erw. II, 1), sondern das Rechtsmittel des Rekurses (Erw. II, 2); Das Verfahren betreffend Widerruf des bedingten Strafvollzugs muss zu Ende geführt werden, auch wenn die Anwesenheit des Verurteilten nicht bewirkt werden kann (Erw. II, 3); Ist der Verurteilte durch einen unrichtigen Entscheid und entsprechende unzutreffende Rechtsmittelbelehrung zur Einreichung der Beschwerde verleitet worden, so rechtfertigt sich ein Kostenerlass (Erw. III). Révocation du sursis (art. 32, eh. 3 CPM) Procédure et moyens: Seules les décisions au fond relatives à la révocation d'un sursis peuvent être attaquées en cassation (cons. I, let 2); Contre la décision de ne pas entrer en matière sur une révocation de sursis, la voie de l'appel n'est pas ouverte (cons. li, 1), mais bien celle du recours (cons. li, 2); La procédure en révocation de sursis doit être suivie jusqu'au bout, même lorsque la comparution du condamné ne peut pas être obtenue (cons. li, 3); Lorsque le condamné a été engagé à

recourir par une décision erronée et par une mention des voies de recours qui, de ce fait, n'était pas exacte, il doit être déchargé des frais en totalité ( cons. III). Revoca deHa  
sospensione condizionale della pena (art. 32 cfr. 3 CPM) Procedura e rimedi giuridici:  
Solamente i giudizi di merito relativi alla revoca della sospensione condizionale della  
pena sono impugnabili con ricorso per cassazione ( cons. I, 1 e 2).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.